



Brüssel, den 16. April 2024  
(OR. en)

8803/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0090(BUD)**

FIN 367  
PE-L 13

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8539/24 (COM(2024) 921 final)

Betr.: Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2024: Aufstockung der Mittel für die Europäische Staatsanwaltschaft nach der Beteiligung Polens und der erwarteten Beteiligung Schwedens

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. April 2024 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3/2024 zum Gesamthaushaltsplan 2024 betreffend die Aufstockung der Mittel für die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) nach der Beteiligung Polens und der erwarteten Beteiligung Schwedens vorgelegt.<sup>1</sup>

Ziel des Vorschlags ist es, die EUStA im Hinblick auf die Einstellung von Europäischen Staatsanwälten und die Einrichtung der erforderlichen Unterstützungsfunctionen, um dem zusätzlichen Arbeitsaufwand aufgrund der Beteiligung zweier weiterer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, durch die Zuweisung von 20 zusätzlichen Planstellen zu verstärken. Daher wird angeregt, die Mittel für die EUStA um 3,6 Mio. EUR aufzustocken, um für die restlichen Monate des Jahres 2024 die durch die Beteiligung Polens und Schwedens bedingten Ausgaben zu decken. Diese Ausgaben beziehen sich auf die Gehälter des einzustellenden Personals sowie die operativen Kosten, einschließlich der Gehälter der zusätzlichen Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die in Polen und Schweden zu ernennen sind.

<sup>1</sup> Dok. 8539/24.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 3/2024 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen um 3,6 Mio. EUR.

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf des Berichtigungshaushalts unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 3/2024 in seinen Sitzungen vom 9. und 16. April 2024 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
4. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, dass er
  - den unter Nummer 3 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2024 festlegt;
  - den Vorsitz beauftragt, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt;
  - den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (Dokument 8804/24) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen lässt; und
  - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

**ANLAGE**

**ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des : Präsidenten des Rates

an die : Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2024 für das Haushaltsjahr 2024<sup>2</sup>, der am 22. April 2024 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

---

<sup>2</sup> Dok. 8805/2024 + ADD 1.